# GWU – Merkblatt zum **Einkommen**:

Maßgebendes Einkommen ist das gesamte **Brutto-Jahreseinkommen** aller Haushaltsangehörigen.

Grundsätzlich wird dem Jahreseinkommen das Einkommen zugrunde gelegt, das im Vorjahr (2019) erzielt worden ist. Hat sich im laufenden Jahr (2020) das monatliche Einkommen auf Dauer geändert, ist das Zwölffache des geänderten monatlichen Einkommens unter Hinzurechnung jahresbezogener Leistungen zugrunde zu legen.

Bei Einkünften, deren Höhe mit einer Gewinnermittlung gemäß § 4 Einkommensteuergesetz (EStG) festgestellt wird, ist das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahrs (2019) zugrunde zu legen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Folgende **Einkünfte** müssen angerechnet werden (Aufzählung nicht abschließend)**:**

- alle **positiven** Einkünfte im Sinn des EStG aus z. B. Berufstätigkeit, Renten, Pensionen, Vermietung und Verpachtung etc.
- Einnahmen aus sog. Verträgen für geringfügig Beschäftigte (450 €-Jobs)
- Lohnzuschläge; steuerfreie Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit
- Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32 b Abs. 1 Nr. 1 EStG (z. B. Arbeitslosen-, Kurzarbeiter-, Kranken- und Elterngeld)
- empfangener Unterhalt
- laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB II und SGB XII
- Kindergeld

Von Gesamteinkommen des Haushalts werden bei der GWU **abgezogen:**

**Freibeträge:**

- 4.000,00 € für jeden Schwerbehinderten mit einem Grad der Behinderung von wenigstens 50 v.H.
- 5.000,00 € bei jungen Ehepaaren (Eheschließung vor höchstens 10 Jahren, beide Ehepartner unter 40 Jahre)

**Unterhaltszahlungen**